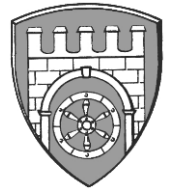


**Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung  
Niedernberger Seenplatte**

Präambel.....	2
§ 1 Zweck der Freizeitflächen .....	2
§ 2 Geltungsbereich der Satzung.....	3
§ 3 Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtung Seenplatte.....	3
§ 4 Einschränkung der Benutzung .....	4
§ 5 Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren.....	4
§ 6 Badeverbot .....	4
§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme .....	5
§ 8 Platzverweis .....	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Weitere Rechtsvorschriften .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6
Anlage, Lageplan (§ 2) .....	8



## **Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 15.05.2018 (BayRS 2020-1-1-I) eine Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte.

### **Präambel**

Die Gemeinde Niedernberg besitzt im Süden der Gemarkung auf ca. 70 bis 75 ha mehrere Seenflächen. Ufer und Wasserbereich unterliegen durch die gute verkehrliche Anbindung an einwohnerstarke Zentren einem erhöhten Freizeitdruck mit zum Teil erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt (Müllablagerungen, Wildes Campen mit Lagerfeuern, Lärmbelästigungen, Beschädigungen von Flora und Vergrämung wildlebender Tiere, Gefährdungen durch wildes Parken an überörtlichen Straßen usw.)

Vereinsmäßig nutzen die Seenflächen Sporttaucher, Segler, Surfer und Angler.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Wochenendgebiet und das Hotel am See auf Niedernberger und kiesverarbeitende Betriebe auf Großwallstädter Gemarkung.

Die Anfahrt an die Ufer- und Seenflächen mittels Kraftfahrzeugen ist nur von Norden her über den Leerweg zulässig. Hier stehen öffentliche Parkplätze auf dem Honisch-Beach-Gelände und an der Hans- Herrmann- Halle zur Verfügung. Alle übrigen Straßen im Umkreis des Seengebietes sind für das Parken am Fahrbahnrand und auf den Seitenstreifen gesperrt bzw. sind mit Zufahrtsverboten per Schild und Pfosten gesperrt. Für die Vereinsnutzung, für die Eigentümer der im Umgriff liegenden Grundstücke und die Gewerbebetriebe werden begrenzt Zufahrten per Ausnahmegenehmigung zugelassen.

Für Fußgänger, Radfahrer und Reiter sind mit ausgewiesenen Wegen die Erholungsflächen auch von anderen Himmelsrichtungen aus erschlossen.

Die bestehenden vielfältigen Nutzungskonflikte zwischen Freizeit-, Hotel- Wochenend- und Gewerbenutzung untereinander als auch die Abgrenzung dieser Interessen zu den ökologischen Belangen in den Biotopbereichen bedürfen zu ihrer Lösung neben den bereits durchgeführten Projekten in verstärktem Maße weiteren Maßnahmen.

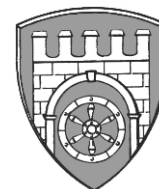
Diese Satzung dient der Aufgabe, durch Entflechtung der einzelnen Nutzungen und durch Ordnungsvorschriften Konflikte zu verhindern und Störer durch verschiedene Maßnahmen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.

### **§ 1 Zweck der Freizeitflächen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Niedernberg hat an ihren Seen zum Zwecke der Erholung verschiedene Freizeiteinrichtungen geschaffen. <sup>2</sup>Es sind dies unter anderem der Badestrand „Honisch-Beach“ (mit großem öffentlichen Parkplatz, Liegewiese, Spiel- und Sportplatz, Flachwasserbereich und Restaurationsbetrieb mit während den Öffnungszeiten öffentlichen Toiletten), Wanderwege, Radwege, Reitwege (noch nicht ausgebaut) und Biotopflächen (nass und trocken).

<sup>3</sup>Die Wasser- und Uferflächen einschließlich der Anlagen dienen den Menschen zur Freizeit-erholung bei gleichzeitiger Schonung von Tier- und Pflanzenwelt.

<sup>4</sup>Ein Entgelt wird für die Benutzung der Freizeitflächen nicht erhoben. <sup>5</sup>Für das Abstellen von PKWs behält sich die Gemeinde Niedernberg vor, eine Parkgebühr zu erheben oder durch einen Beauftragten erheben zu lassen.



## § 2 Geltungsbereich der Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung gilt für Wasser-, Ufer- und die sonstigen Gehölz- und Biotopflächen im Umkreis der drei gemeindeeigenen Seen. <sup>2</sup>Die Umgrenzung des Geltungsbereichs, sowie eine Übersicht über die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften, ist auf dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

<sup>3</sup>Folgende zusätzliche gesetzliche Regelungen innerhalb des Geltungsbereichs sind erlassen:

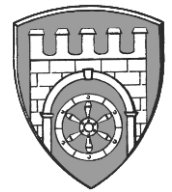
Bereich	Vorschrift	Behörde	Datum
Wasserfläche Silbersee	Verordnung Tauchen mit Atemgeräten	Landratsamt Miltenberg	12.09.2017
Wasserfläche alle 3 Seen	Verordnung Gemeindegebrauch Wassernutzung	Landratsamt Miltenberg	14.07.2005 16.06.2006

## § 3 Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtung Seenplatte

<sup>1</sup>Vom Benutzer wird erwartet, dass er sich in der Freizeiteinrichtung so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. <sup>2</sup> Flora, Fauna, Wasser- und Freiflächen, Pflanzungen und Einbauten sind zu schützen (Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu unterlassen).

<sup>3</sup>Deshalb sind in der Freizeitanlage nicht zugelassen:

- das unberechtigte Befahren und Reparieren der Freizeitflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art.  
Ausnahmen:  
Polizeifahrzeuge, Rettungsfahrzeuge von Feuerwehr, Rotem Kreuz, Wasserwacht u. ä. im Einsatz; Übungseinsätze werden mit der Gemeinde abgesprochen und schriftlich genehmigt  
Kraftfahrzeuge der Gemeinde und ihrer Beauftragten zur Bewirtschaftung der Flächen im Seebereich (für Wegeunterhalt, Mäharbeiten, Unterhalt an Hecken und Bäumen, Wasserbewirtschaftung)  
Kraftfahrzeuge zur Bewirtschaftung der Privatgrundstücke an Eigentümer und Pächter mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Niedernberg, kraftfahrzeug-, personen- und wegebezogen  
Werksverkehr über die Piste auf Fl. Nr. 13.691 (Orgeldingerweg) zu den Unternehmen Orgeldinger, Readymix und Hemmerlein auf Großwallstädter Gemarkung  
Kraftfahrzeuge zur Ausübung der Jagd mit schriftlicher, personen- und wegebezogener Genehmigung der Gemeinde Niedernberg  
Mitglieder des Segel- und Surfclubs für die Zufahrt zu Ihrem Vereinsgelände mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Niedernberg, kraftfahrzeug-, personen- und wegebezogen  
Mitglieder der Niedernberger Seengemeinschaft mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Niedernberg für die Ausübung des Angelsports, kraftfahrzeug-, personen- und wegebezogen  
Ausübungsberechtigte für den Tauchsport mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Niedernberg bzw. der von ihr Beauftragten, kraftfahrzeug-, personen- wege- und zeitbezogen
- die Reinigung von Fahrzeugen aller Art und das Einbringen von Seife, Duschgels, Shampoos und sonstigen chemischen Artikeln zur Personen- oder Tierwäsche in das Seewasser, auch über die am Badestrand befindliche Außendusche
- die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können



4. der Aufenthalt ohne mindestens einer üblichen Badebekleidung an Land oder im Wasser im gesamten Seebereich **außerhalb des hierfür in der Anlage sowie vor Ort gekennzeichnetem Bereich**
5. die Beschädigung von Freizeitflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen
6. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien, ausgenommen Wetterschutz für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei. Dies gilt auch für den Parkplatz
7. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen und das Grillen
8. die Nutzung von Wasserpfeifen
9. das Verunreinigen der Flächen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
10. laute Musik aus Kofferradios oder sonstigen Tonträgern
11. die Mitnahme von Fahrrädern auf die Liegewiese
12. das Füttern, Jagen oder Fangen von freilebenden Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, ausgenommen die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei durch die Berechtigten
13. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken außerhalb der dafür vorgesehenen Gebäude, sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt
14. Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt

## § 4 Einschränkung der Benutzung

<sup>1</sup>Von der Benutzung der Freizeitanlage sind Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson sowie Berauschte ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden. <sup>3</sup>Bei sportlichen Veranstaltungen können Teile der Wasserfläche für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

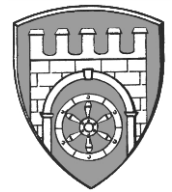
<sup>4</sup>Zwischen 24 Uhr und 5 Uhr ist das Betreten und die Nutzung der Freizeitflächen mit Ausnahme der Berechtigten zur Ausübung des Angelsports nicht gestattet.

## § 5 Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren

<sup>1</sup>Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und zum Schutz der Wildtiere ist das freie Umherlaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren im gesamten Bereich der Seenflächen nicht gestattet. <sup>2</sup>Hunde und sonstige Tiere sind von Schilf-, Röhricht und Heckenbereichen fernzuhalten. <sup>3</sup>Am südlichen Ufer des Silbersees ist das Baden von Hunden und sonstigen Tieren bis zu 10 Metern vom Uferstrand (Mindestabstand zum Taucheinstieg 50 Meter) gestattet, ein Bad von Hunden und sonstigen Tieren außerhalb dieses Bereichs ist nicht zugelassen; **der Bereich ist in der Anlage sowie vor Ort entsprechend gekennzeichnet.** <sup>4</sup>Ansonsten ist auf Angler, Taucher und badende Personen durch ausreichenden Abstand Rücksicht zu nehmen. <sup>5</sup>Exkrementen sind sofort zu beseitigen. <sup>6</sup>Im Bereich der Liegewiesen, der Spielplätze und des Strandes am Honisch Beach ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren verboten. <sup>7</sup>Im Bereich des „Alten Badesees“ besteht das Verbot, Hunde ins Wasser zu lassen (VO LRA Miltenberg vom 16.06.2006).

## § 6 Badeverbot

<sup>1</sup>Bei Ausübung des Segel- und Surfsports besteht die Gefahr, dass der sich fast vollständig unter Wasser befindlichen Schwimmer übersehen und überfahren wird. <sup>2</sup>Im Bereich der Tauchgänge besteht Verletzungsgefahr für Taucher und Schwimmer durch unbeabsichtigte Kollision. <sup>3</sup>In Bereichen einer starken Angelnutzung entsteht Verletzungsgefahr des



Schwimmers durch die vom Angler benutzten Haken, Drillinge, Blinker, Schwimmer und Angelschnüre.

<sup>4</sup>Zur Verhütung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit wird das Baden und Schwimmen deshalb grundsätzlich verboten und nur in folgenden Bereichen zugelassen:

1. Im Bereich des Bade-/Hotelsees mit Ausnahme von 30 Metern vom Südufer entfernt.

Im Bereich des Silbersees am Südufer, sowie am Nordufer, bis zu 10 Metern vom Uferrand. Ausgenommen ist der Umkreis von 50 Metern um die Taucheinstiege. **Hinweis:** Durch VO des Landratsamtes Miltenberg besteht (aus ökologischen Gründen) Badeverbot im gesamten „Alten Badesee“.

## § 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1. <sup>1</sup>Wer in der Freizeitanlage, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist zur unverzüglichen Beseitigung ohne Aufforderung verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
2. <sup>1</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. <sup>2</sup>Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 8 Platzverweis

<sup>1</sup>Vom Gelände der Freizeitanlage können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

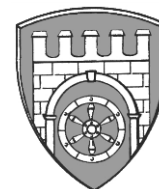
1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
2. in der Freizeitanlage mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Freizeitanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach Vorschriften dieser Satzung ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup>Der Platzverweis kann auf eine bestimmte Zeit befristet werden. <sup>3</sup>Das Hausrecht wird von Beauftragten der Gemeinde Niedernberg ausgeübt. <sup>4</sup>Die Beauftragten weisen sich durch einen Ausweis der Gemeinde Niedernberg aus.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 1 die Freizeitflächen mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung befährt oder beparkt,
2. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 2 Fahrzeuge aller Art reinigt,
3. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 2 Seife, Duschgel, Shampoo oder sonstige chemische Artikel zur Personen- oder Tierwäsche in das Seewasser einbringt,
4. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 3 Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ausübt, soweit hierbei andere gefährdet oder belästigt werden,
5. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 4 sich außerhalb des dafür in der Anlage gekennzeichneten Bereich ohne mindestens einer üblichen Badebekleidung an Land oder im Wasser aufhält,
6. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 5 Freizeitflächen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt,
7. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 6 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwägen aufstellt (ausgenommen Wetterschutz für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder Fischerei),



8. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 6 im Freien nächtigt,
  9. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 7 Feuerstellen errichtet oder betreibt oder grillt,
  10. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 8 Wasserpfeifen nutzt,
  11. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 9 Flächen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt,
  12. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 10 laute Musik aus Kofferradios oder sonstigen Tonträgern abspielt,
  13. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 11 Fahrräder mit auf die Liegewiese nimmt,
  14. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 12 freilebende Tiere füttert,
  15. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 12 freilebende Tiere jagt oder fängt (ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße Jagd oder Fischerei),
  16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Vogelnester oder Nistkästen zerstört oder ausnimmt,
  17. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 13 Waren aller Art verkauft oder Speisen und Getränke ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde verkauft,
  18. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 14 Werbung aller Art durchführt sowie Druckschriften verteilt, vertreibt oder anklebt,
  19. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 14 gewerbliche Leistungen anbietet,
  20. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 14 zu gewerblichen Zwecken fotografiert oder filmt,
  21. entgegen § 3 Satz 3 Nr. 14 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
  22. entgegen § 4 Satz 1 Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson die Freizeitanlage nutzen lässt,
  23. entgegen § 4 Satz 1 die Freizeiteinrichtung im berauschten Zustand nutzt,
  24. entgegen § 4 Satz 4 die Freizeitfläche zwischen 24 Uhr und 5 Uhr betritt oder benutzt (Ausnahme ordnungsgemäßer Angelsport),
  25. entgegen § 5 Satz 1 Hunde oder sonstige Tiere frei herumlaufen lässt,
  26. entgegen § 5 Satz 3 Hunde oder sonstige Tiere außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs baden lässt,
  27. entgegen § 5 Satz 5 Extremente von Hunden oder sonstigen Tieren nicht sofort beseitigt,
  28. entgegen § 5 Satz 6 Hunde oder sonstige Tiere im Bereich der Liegewiesen, der Spielplatz oder des Strandes am HonischBeach mitführt,
  29. entgegen § 6 Satz 4 außerhalb des zugelassenen Bereichs schwimmt oder badet,
- <sup>2</sup>Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden. <sup>3</sup>Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 10 Haftung

<sup>1</sup>Die Benutzung der Freizeitanlage einschließlich der Strand- und Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Ein Rettungsdienst für Badende wird nicht dauerhaft vorgehalten.

## § 11 Weitere Rechtsvorschriften

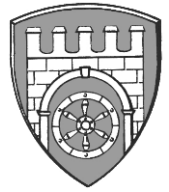
Weitere Satzungen und Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs und über die Nutzung der Freizeiteinrichtung bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

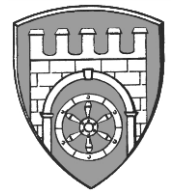
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2009, sowie die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtungen am Niedernberger See vom 14.02.2005 außer Kraft.

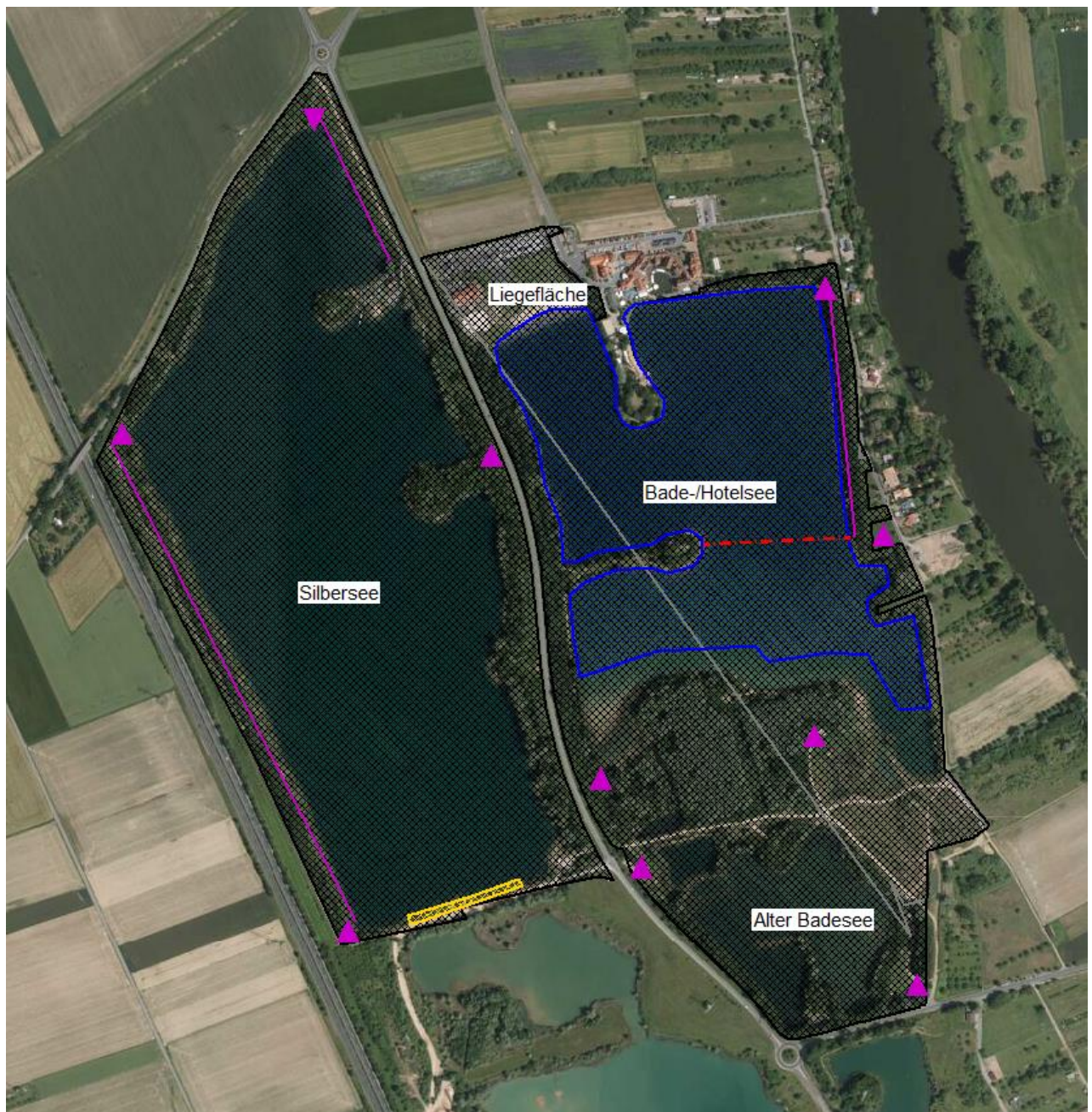
**G E M E I N D E N I E D E R N B E R G**  
Landkreis Miltenberg



Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister



## Anlage, Lageplan (§ 2)



- blau: Badebereich
- gelb: Tierbadebereich, Badebereich
- lila: Parkmöglichkeiten mit Parkausweis (Angler/Segler)
- rot: Grenze gem. Verordnung Gemeindegebrauch Wassernutzung
- schwarz: Geltungsbereich